

24.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3417 vom 19. Februar 2020
der Abgeordneten Berivan Aymaz und Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8706

Wie bewahrt die Landesregierung bei der strategischen Neuausrichtung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) das Subsidiaritätsprinzip?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nordrhein-Westfalen ist geprägt von einer langen Tradition der Zuwanderung und einer Integrationspolitik, die stets auf einem breiten, parteiübergreifenden Konsens gründete. NRW verfügt über eine ausdifferenzierte integrationspolitische Infrastruktur.

Dabei blicken die Träger auf eine lange Zusammenarbeit mit den Kommunen zurück: Neben den Kommunalen Integrationszentren (KI)s sind seit 2007 Integrationsagenturen und zahlreiche freie Träger an der Integrationsarbeit beteiligt, nicht zu vergessen, die bundesgeförderten Dienste der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Sie haben mit ihrer Kompetenz, ihrem Engagement und Eigenmitteln gerade in der Situation verstärkter Zuwanderung 2015/2016 entscheidend dazu beigetragen, dass die Aufnahme der Menschen gelingen konnte und die Integrationsprozesse gut angelegt wurden. Das Prinzip der Subsidiarität hat sich hier noch einmal in besonderer Weise als wertvoll erwiesen.

Der Prozess zur Weiterentwicklung der Integrationsarbeit, wie ihn die Landesregierung zur Zeit betreibt, wirft aber grundsätzliche Fragen bezüglich dem in der Teilhabe- und Integrationsstrategie formulierten Anspruch und dem tatsächlichen Umsetzungsprozess des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) auf.

Die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 formuliert den Anspruch, „die Zivilgesellschaft von Beginn an aktiv einzubinden“ und wurde mithilfe eines neuen „Beirats der Landesregierung für Teilhabe und Integration“ formuliert, dem Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft angehören. Die Strategie zielt auf die Förderung des Zusammenhalts in den Sozialräumen in einer Gesellschaft der Vielfalt ab. Institutionen der Wohlfahrtspflege und weitere relevante zivilgesellschaftliche Akteure spielen

Datum des Originals: 24.03.2020/Ausgegeben: 30.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

bei der strategischen Ausrichtung eine unverzichtbare Rolle. So heißt es zur Zielrichtung der Teilhabe- und Integrationsstrategie:

Es „handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Strategie für mehr Teilhabe und Zusammenhalt in Nordrhein-Westfalen. [...] Nordrhein-Westfalen lebt von einer starken Zivilgesellschaft und dem Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger.“ Als übergreifende Anforderungen für eine gelingende Integrations- und Teilhabestrategie wird Stärkung der Kooperation und Koordination auf allen Ebenen und Feldern sowie der kontinuierliche Dialog mit allen beteiligten Akteuren genannt. Darüber hinaus sollen Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse vereinfacht, beschleunigt und flexibilisiert werden.

Denn es gibt durchaus Optimierungsbedarf der integrationspolitischen Infrastruktur, beispielweise in Bezug auf die Vermeidung ineffektiver Parallelstrukturen, Schaffung von Angeboten auf Augenhöhe und die Identifizierung von eventuellen Angebotslücken. Diese Optimierungsbedarfe benennt auch die Freie Wohlfahrtspflege in ihrer Stellungnahme selbst¹. Die genannten Absichten, die eine Stärkung der kommunalen Strukturen und die Einbindung der Zivilgesellschaft und der Freien Wohlfahrtspflege vorsehen, sind zu unterstützen. Denn nur vor Ort kann Integration gelebt werden. Nur durch den Einbezug zivilgesellschaftlicher Akteure kann ein umfassendes niedrigschwelliges, diverses und zielgruppenspezifisches Angebot geschaffen werden, das die verschiedenen Anliegen und Nöte von Betroffenen in den Blick nimmt. So würde auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden.

Mittlerweile ist die Landesregierung in ihrer Planung eines sogenannten „Kommunalen Integrationsmanagements“ (KIM) weiter fortgeschritten. Die Einrichtung eines neuen „kommunalen Integrationsmanagements“ soll unbefristet und flächendeckend für alle 54 Kreise und kreisfreien Städte in NRW ab 01.07.2020 als Fortführung des Modellprojekts „Einwanderung gestalten“ starten. Bereits für das 2. Halbjahr 2020 sollen dafür 25 Mio. Euro im Landeshaushalt (Haushalt EP 07 080 Titel 633 30) zur Verfügung gestellt werden, im Jahr 2021 50 Mio. Euro und 2022 75 Mio. Euro². Die Mittel seien in den Kommunen insbesondere für die Einrichtung weiterer Personalstellen vorgesehen. Die Mittel gehen dabei an die antragsberechtigten Kommunen, die eigenständig über den Mitteleinsatz befinden. Staatssekretärin Serap Güler betont in einem Austauschtreffen mit der Diakonie RWL, dass jede Kommune selbst entscheide, welche Träger wie stark eingebunden würden³.

Eine fehlende Einbindung der Zivilgesellschaft und der Freien Wohlfahrtspflege durch die Landesregierung wäre vor dem Hintergrund der Fülle an Aufgaben und Herausforderungen in der kommunalen Integrationsarbeit mindestens verwunderlich, wenn nicht sogar in Bezug auf eine vertrauensvolle Arbeit auf Augenhöhe besorgniserregend.

Zudem legt die Kommentierung des Einzelplans 07 080 Titel 633 30 nahe, dass die kommunalen Integrationszentren (KI) zukünftig im Rahmen des individuellen Case-Management selbst operativ tätig werden können.

Eine zusätzliche Übernahme von Aufgaben auf operativer Ebene durch die Kommune, etwa in der Beratungsarbeit und im Sozialraum, schafft neue Doppelstrukturen.

Es gilt, die bewährte ausdifferenzierte integrationspolitische Infrastruktur mit einer Pluralität von Akteuren aus der Integrationsarbeit vor Ort zu erhalten – mit der Freien Wohlfahrtspflege und weiterer zivilgesellschaftlicher Organisationen als kooperative Mitgestalter des Sozialstaats mit hoher Expertise.

¹ <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/fw-integrationsarbeit-kommune-2019.pdf>

² <https://www.diakonie-rwl.de/themen/migration-und-flucht/austausch-staatssekretaerin-serap-gueler>

³ <https://www.diakonie-rwl.de/themen/migration-und-flucht/austausch-staatssekretaerin-serap-gueler>

Es bleibt zu befürchten, dass aufgrund der geplanten Entwicklungen eine zunehmende Asymmetrie in der Finanzierungs- und Personalausstattung zugunsten der Kommunen gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren entsteht, insbesondere in denjenigen Kommunen, in denen bisher keinerlei Zusammenarbeit mit sozialen Trägern bestand.

Die Subsidiarität gilt es weiter zu achten und die Freie Wohlfahrtspflege und Zivilgesellschaft dürfen in einem solchen Prozess nicht ins Abseits gestellt werden.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 3417 mit Schreiben vom 24. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. Welche Absprachen in Bezug auf die Gesamtstrategie, Konzeption und Personal gibt es zwischen den zuständigen Ressorts der Landesregierung und im MKFFI über eine Weiterentwicklung der Kommunalen Integrationsarbeit, insbesondere hinsichtlich des geplanten Kommunalen Integrationsmanagements?

Es gibt eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe auf Landesebene „Einwanderung gestalten NRW“, in der das Kommunale Integrationsmanagement vorgestellt und die Hinweise der Ressorts eingearbeitet wurden. Ebenso wurde ein Zwischenstand der Arbeit bei der IMAG Integration vorgestellt. Auch die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements wird durch eine entsprechende ressortübergreifende Steuerungsgruppe begleitet werden.

2. Wie garantiert die Landesregierung auch zukünftig, dass Träger der Freien Wohlfahrtspflege von Anfang an und auf Augenhöhe gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in die Konzeption und in die Entscheidungsprozesse des Kommunalen Integrationsmanagements eingebunden werden?

Es wird ein „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ veröffentlicht, das Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements enthält. Dieses Handlungskonzept ist verpflichtend zur Umsetzung aller Bausteine. Darin wird die klare Empfehlung ausgesprochen, dass die Freie Wohlfahrtspflege in der Lenkungsgruppe mit vertreten sein soll und dass es in der Kommune vor Ort eine Arbeitsgruppe mit der Freien Wohlfahrtspflege zusammen geben soll, wie man vor Ort gemeinsam und auf Augenhöhe das Kommunale Integrationsmanagement umsetzen kann.

3. Inwieweit werden die Freie Wohlfahrtspflege und die Zivilgesellschaft an dem Neuausrichtungsprozess einschließlich der Erarbeitung der Förderrichtlinien für das Kommunale Integrationsmanagement beteiligt?

Die Freie Wohlfahrtspflege war in der Steuerungsgruppe zu „Einwanderung gestalten NRW“ vertreten und soll ebenfalls in der Steuerungsgruppe zum Kommunalen Integrationsmanagement vertreten sein. Darüber hinaus wurde das Kommunale Integrationsmanagement bereits in der Arbeitsgemeinschaft „Wirkungsdialog“ der Freien Wohlfahrtspflege ausführlich vorgestellt.

4. Welche konkreten Planungen verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der Landeskoordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI)?

Es gibt Überlegungen hinsichtlich einer Reorganisation der Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI), die aktuell noch nicht abgeschlossen sind. Ziel ist eine effizientere Steuerung der verschiedenen Aufgaben durch die beteiligten Ministerien. Das Parlament wird zeitnah über entsprechende Entscheidungen informiert.

5. Welche Änderungen plant die Landesregierung am Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW?

Aktuell werden die Eckpunkte für die Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes noch erarbeitet. Dabei setzt die Landesregierung auf einen umfassenden Dialog mit allen beteiligten integrationspolitischen Akteuren. Hier wurde bereits und wird auch im weiteren Prozess die Freie Wohlfahrtspflege beteiligt. Dabei wird auch zu klären sein, wie die Regelungen zu den Kommunalen Integrationszentren nach § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz und dem Kommunalen Integrationsmanagement künftig neu auszugestalten sind.